

EDITORIAL**Liebe Leserin, lieber Leser**

Zum 1. Januar 2025 treten umfassende Änderungen bei der Saldosteuerersatz-Methode in Kraft. Der erste Beitrag zeigt, was jetzt zu tun ist, um rechtzeitig auf die neuen Anforderungen vorbereitet zu sein und unnötige Fehler zu vermeiden.

Verrechnungsgeschäfte, bei denen Leistungen ohne Geldfluss getauscht werden, sind in vielen Branchen gängige Praxis. Doch auch bei solchen Tauschgeschäften fällt Mehrwertsteuer an, die korrekt abgeführt werden muss. Der zweite Beitrag erläutert, wie Verrechnungsgeschäfte aus mehrwertsteuerlicher Sicht behandelt werden.

Der Streit um Einfuhrabgaben zeigt, wie komplex die Frage des Leistungsorts und die Beweislast bei der Einfuhrsteuer sein können. Der dritte Beitrag beleuchtet, welche Pflichten bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz bestehen und welche Nachweise erforderlich sind.

Die Unterstellungserklärung Ausland ermöglicht Unternehmen, den Leistungsort bei grenzüberschreitenden Lieferungen in die Schweiz zu verlagern und so die Einfuhrsteuer optimiert abzuwickeln. Im letzten Beitrag lesen Sie, wie Lieferanten als rechtmässige Importeure auftreten und von steuerlichen Vorteilen profitieren können.

Zusammenfassend werfen diese vier Beiträge einen umfassenden Blick auf wichtige Änderungen und Herausforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer.

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

SALDOSTEUERSATZ-METHODE: WARNUNG ÜBER GRUND- LEGENDE ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2025

Statt ein oder zwei sind neu bis zu neun Saldosteuersätze ab 10% Umsatzanteil anzuwenden, im Gegenzug werden die Sätze für Mischbranchen abgeschafft. Insbesondere MWST-Pflichtigen mit mehr als einer Tätigkeit muss daher dringend eine Überprüfung ihrer Abrechnungsmethode empfohlen werden. Ein späterer Einstieg in diese Methode bedingt neu eine Rückerstattung gewisser Vorsteuern. Auf Warenexporten geht die Vorsteuer nun definitiv verloren, da das entsprechende Formular ersatzlos gestrichen wird. Ausländische Unternehmen dürfen gar nicht mehr mit dieser Methode abrechnen.

■ Von Christoph M. Meier

Vorbemerkungen – wie es dazu kam

Seit 2020 läuft das Projekt der Teilrevision des MWSTG. Das nMWSTG ist unterdessen definitiv bekannt. Der Autor hat über die geänderten Themen bereits früher geschrieben.¹ Dass die MWSTV an das nMWSTG angepasst werden muss, ist klar. Die Vernehmlassung dazu wurde am 25. Oktober 2023 eröffnet. Am 21. August 2024 wurde die nMWSTV definitiv veröffentlicht und wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

In der nMWSTV sind nun nebst den erwarteten Präzisierungen und Umsetzungen zum nMWSTG ohne für den Autor erkennbaren Grund auch massive Änderungen in der Saldosteuerersatz-Methode (SSS-Methode) eingebaut worden, ohne dass das MWSTG in diesem Bereich geändert worden wäre. Der Autor versucht nachfolgend, weder die Begründungen dazu nachzuvollziehen oder zu

kommentieren, noch diese zu würdigen, denn zu Letzterem ist es leider nun zu spät.² Hätte der Spardruck des aktuellen politischen Umfelds zu solchen Auswüchsen geführt, wäre dies im Sinn der Transparenz offenzulegen gewesen.

Der Autor stellt somit die schon bekannten Änderungen dar. Aktuell³ liegt die überarbeitete MWST-Info (MI) 12 von der ESTV dazu noch nicht vor. Diese kann daher im vorliegenden Artikel noch nicht berücksichtigt werden.

Nebst der SSS-Methode betreffen die Änderungen auch die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode). Der Autor ist der Ansicht, dass die Auswirkungen für MWST-Pflichtige,

² Ob der Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung bzw. die Prüfung der Rückmeldungen zur Vernehmlassung neutral oder mit der Brille derjenigen, die dies durchboxen wollten, durchgeführt wurde, kommentiert der Autor hier nicht weiter. Eine Referendumsmöglichkeit dagegen besteht leider nicht.

³ Der Autor konnte die Entwicklung bis 7. Oktober 2024 berücksichtigen.

¹ Vgl. WEKA MWST Newsletter 04/April 2022, S. 2-5, sowie 05/Mai 2022, S. 5-6.